

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 12

Dienstag, 6. Mai

1919

(Ord. 22. 4. 1919 Nr 5452.)

S Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen.

Unsere Verordnung vom 5. Juli 1888 Nr 5719 — Anz.-Bl. Nr 15 von 1888, Schulverordnungsblatt vom Jahr 1888 Nr 9 — bedarf einer Revision. Unter Aufhebung des früheren Lehrplanes für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiözese erlassen wir folgende Verordnung:

A. Allgemeine Anweisungen.

1. Ziel und Gegenstand des Unterrichts.

1. Durch den Religionsunterricht sollen die Kinder nach und nach die Lehren unserer hl. Religion kennen, verstehen und hochschätzen lernen, sodaß sie unter entsprechender Anleitung des Religionslehrers freiwillig und gern die sittlich-religiösen Pflichten erfüllen und so zur sittlichen Reife, zur inneren Freiheit der Kinder Gottes gelangen. Dieses Ziel wird erstrebt durch Vermittlung der religiösen und sittlichen Wahrheiten, durch Bildung des Herzens und des Willens, durch religiöse Übungen und Einführung in das kirchliche Leben.

2. Beim Eintritt in die Schule soll den Anfängern ein religiöser Vorbereitungsunterricht gegeben werden, indem man sie mit den wichtigsten kirchlichen Gegenständen (Kreuz, Bilder Christi und der Heiligen, Gotteshaus, Altäre, Tabernakel, Ewiges Licht, Kommunionbank, Kanzel, Taufstein, Beichtstuhl) bekannt macht und zu einem frommen Betragen in der Kirche (Weißwassernehmen, Kreuzzeichen, Kniebeugung, Händefalten, ruhiges Beharren an einem Platz) anleitet. Man lehre sie fromm das Vaterunser und Begrüßet seist du Maria beten und übe mit ihnen passende Reimgebetelein und Denksprüche ein.

Hierauf werden die durch den Lehrplan vorgeschriebenen Nummern der Bibl. Geschichte durchgenommen und im Anschlusse daran die entsprechenden Fragen aus dem Kl. Katechismus behandelt. Die Bibl. Geschichte bezw. die Hauptwahrheiten über Schöpfung, Sündenfall, Erlöser und Erlösung bilden den Mittelpunkt des gesamten Religionsunterrichts im 1. Schuljahr. Auch im 2. und 3. Schuljahre ist der Schwerpunkt auf die Bibl. Geschichte zu legen, die in konzentrischen Kreisen von Jahr zu Jahr lehrplanmäßig erweitert wird, wozu dann in einem zweijährigen Turnus die Glaubens-, Sitten- und Sakramentenlehre nach dem Kl. Katechismus hinzukommt, so daß die Kinder am Ende des 3. Schuljahres den Inhalt des „Katholischen Religionsbüchleins für die unteren Klassen der Volksschule des Erzbistums Freiburg“ beherrschen.

3. In den fünf oberen Schuljahren tritt der Katechismus in den Vordergrund des Religionsunterrichtes, der je in 2 Jahren ganz durchzunehmen ist, das erste Mal ohne die besten Fragen. Die oberste Klasse (8. Schuljahr) erhält einen Abschlußunterricht in der Weise, daß die grundlegenden religiösen und sittlichen Wahrheiten des Katechismus wiederholt, vertieft und apologetisch begründet werden, damit der abgehende Volksschüler den Angriffen gegen die katholische Glaubensüberzeugung zu begegnen weiß. Nebenher geht vom 4. bis 8. Schuljahr der gewöhnlich vom Lehrer zu erteilende Unterricht in der Bibl. Geschichte, die in einem 5-jährigen Turnus in der Hauptsache ganz zur Behandlung kommt. Ergänzend tritt zur Geschichte der Offenbarung, wie sie im Bibl. Geschichtsunterricht geboten wird, ein kurzer vom Geistlichen zu gebender Überblick über die Kirchengeschichte hinzu. Der Einführung in das sittlich-religiöse Leben dienen die liturgischen Besprechungen, die Erklärung des Kirchenjahres, die Gewöhnung an andächtigen und fruchtbaren Gottesdienstbesuch und Sakramentenempfang, die Einübung der Gebete und Magnifikatlieder.

II. Methodische Grundsätze.

4. Die Unterrichtsmethode hat sich nach der Fassungskraft der Kinder zu richten. Den Kleinen, welchen das abstrakte Denken noch nicht geläufig ist, sind die sittlich-religiösen Grundwahrheiten in möglichst anschaulicher und konkreter Weise, namentlich unter Vorzeigen von Bildern, vor Augen zu führen.

Der Religionslehrer hüte sich namentlich bei jüngeren Schülern, lange Ausführungen zu machen, gleichsam zu predigen; vielmehr soll er seine Erklärungen und Auslegungen kurz und bestimmt fassen und dann durch kurze und klare Fragen die Aufmerksamkeit, das Nachdenken und die Selbsttätigkeit der Kinder anregen.

5. Nachdem die Kinder des 1. Schuljahres, wie oben angegeben, religiösen Vorbereitungsunterricht erhalten haben, werden die grundlegenden biblischen Geschichten in einer dem kindlichen Verständnis angepaßten Weise vorerzählt. Im 1. Schuljahre werden alle 3 Religionsstunden zur Durchnahme der vorgeschriebenen biblischen Erzählungen verwendet. Die einschlägigen Katechismusfragen, welche am Schlusse des Kl. Katechismus („Inhaltliche Beziehungen zwischen Kl. Bibl. Geschichte und Kl. Katechismus“) verzeichnet sind, werden nach der Erklärung der betr. Bibl. Geschichten als Lehren aus denselben behandelt.

6. Im 2. und 3. Schuljahr sind wöchentlich 2 Stunden für Bibl. Geschichte und 1 Stunde für den Katechismus zu verwenden. Letzterer wird gelegentlich im Anschluß an die entsprechenden Bibl. Geschichten im Bibelunterricht, systematisch dagegen in der besonderen Katechismusstunde durchgenommen.

7. Die Verteilung des Lehrstoffes ist tunlichst an den Lauf des Kirchenjahres anzuschließen. Es empfiehlt sich, zu Beginn des Schuljahres einen Verteilungsplan des gesamten Lehrstoffes für jede Woche aufzustellen und zwar so, daß mehrere Wochen für die Wiederholung übrig bleiben.

Wo die Verhältnisse es fordern, kann der Lernstoff der Bibl. Geschichte noch dadurch vermindert werden, daß die klein gedruckten Nummern und Absätze vom Memorieren ausgeschlossen werden mit Ausnahme von Nr. 74 des alten und Nr. 23 des neuen Testaments. Aber die gesperrt gedruckten Sätze sollten jedenfalls memoriert werden.

8. Die methodische Behandlung der Bibl. Geschichte biete in anschaulicher Erzählung den Tatsachenverlauf und lasse in einer Besprechung des Erzählten die Kinder auch hineinblicken in das Seelenleben der biblischen Personen, so daß sie deren Seelenvorgänge belauschen und miterleben und dadurch in ihrem Gewissen geschärft und in ihrem Willen gestärkt

werden (Psychologische Vertiefung). Ist das äußere Verhalten und das innere Leben der biblischen Personen vom Kinde erfaßt, dann wird ihm der Religionslehrer den Wahrheitsgehalt der biblischen Erzählungen erschließen, d. h. die in der Bibl. Geschichte enthaltenen religiösen und sittlichen Wahrheiten auslegen. Diese Auslegung, der Höhepunkt der biblischen Geschichtsbehandlung, soll in die entsprechenden Katechismuswahrheiten ausmünden. Denn der Bibl. Geschichtsunterricht ist nicht Selbstzweck, sondern ein Hilfsmittel zur Begründung, Belebung, Erweiterung und Fruchtbarmachung des Katechismusunterrichtes. Deshalb wird der Religionslehrer nicht versäumen, bei Behandlung der Bibl. Geschichten die entsprechenden Katechismusfragen hervorzuheben. Auch vergesse er nicht, von den behandelten Lehren die Anwendung auf das religiöse und sittliche Leben zu machen.

9. Um methodische Irrgänge zu verhüten, haben die Religionslehrer die „Kirchlichen Grundsätze über die Behandlung der Bibl. Geschichte im Religionsunterricht“ zu beachten, welche die Fuldaer Bischofskonferenz im Jahre 1917 veröffentlicht hat:

„Nach der Anweisung der Katechetik pflegt der Katechet, wenigstens bei längeren Lektionen, die Abschnitte der Biblischen Geschichten den Kindern zweimal vorzuerzählen. Bei der ersten Vorerzählung muß der Katechet den Text des Schulbuches häufig erweitern. Hauptsächlich kommt diese Erweiterung auf der Unterstufe in Betracht, seltener auf der Mittelstufe, am seltensten auf der Oberstufe. Für die Erweiterung geben die Methodiker folgende Regeln an:

1. Der Katechet umschreibt jene Ausdrücke im Text des Schulbuches, die seinen Schülern noch unverständlich sind; zusammengesetzte Sätze löst er möglichst in einfache auf.
2. Der Katechet slicht in die Vorerzählung kurze Erklärungen ein. Längere Erläuterungen sind in die Besprechung zu verschieben; geht das nicht, so sind sie der Stufe der Vorbereitung zuzuweisen.
3. Beim Text der hl. Geschichte liegt manches unausgesprochen zwischen den Zeilen, das Erwachsene und ältere Kinder leicht aus sich hinzudenken können, da sie bereits über die notwendigen Apperzeptionshilfen verfügen; jüngere Kinder sind hierzu noch nicht fähig. Daher führt der Katechet dieses bei jüngeren Kindern durch kleine Beifügungen in der Vorerzählung eigens aus. Solche ausmalende Erweiterung findet namentlich statt, wenn die Erzählung auf dem Höhepunkte angelangt ist. Die Darbietung wird dadurch anschaulicher und wirkt intensiver auf das Gemüt der Kinder. Man erweitert aber nicht nur durch Hinzufügen äußerer Geschehnisse, sondern auch durch Schilderung der Seelenvorgänge der auftretenden biblischen Personen (psychologische Vertiefung).

Schon didaktische Rücksichten fordern, daß der Katechet im Erweitern vorsichtig ist und weißes Maß hält; vor allem sind es aber theologische Gründe, die Vorsicht und Maßhaltung erheischen, zumal bei der oben unter 3 beschriebenen Erweiterung.

Folgende Grundsätze müssen daher auf das gewissenhafteste beobachtet werden:

1. Die Erweiterung soll sich tunlichst auf einzelne Sätze beschränken; eine Erweiterung durch Einfügen ganzer Abschnitte oder völlige Umformung biblischer Stücke kann nicht gebilligt werden.
 2. Die Zusätze müssen durch die hl. Schrift selbst und deren zuverlässige Exegese verbürgt sein oder aber aus der Natur der Sache sich ganz von selbst ergeben.
 3. Die geschichtliche Wahrheit muß unangetastet bleiben. Das Modernisieren der Bibl. Geschichte ist daher völlig unzulässig; man darf die Geschichte nicht aus dem Rahmen des bibl. Schauplatzes, der bibl. Zeit, der Sitten und Gewohnheiten des bibl. Morgenlandes herausheben. Wohl darf man jedoch bekannte moderne Verhältnisse zur Vergleichung und Veranschaulichung heranziehen, damit die Kinder die Geschichte leichter auffassen. Es wird dieses aber schon aus didaktischen Gründen mehr bei der Besprechung als bei der Vorerzählung der Geschichte geschehen.
 4. Der hl. Geschichte darf durch die Erweiterung die religiöse Weihe nicht genommen werden. Daher sind die Erweiterungen nach Möglichkeit in der Sprache der hl. Schrift zu halten, triviale Ausdrücke aber unter allen Umständen zu vermeiden. Das Herabziehen von Vorkommnissen der hl. Geschichte in die Sphäre des profanen und alltäglichen Lebens muß unterbleiben.
 5. Intellektuelle und moralische Wunder, mit anderen Worten Wunder innerhalb der geistigen Natur, d. h. Wirkungen, die über die natürlichen Kräfte des geschöpflichen Erkennens und Willens hinausgehen, wie wunderbare Erleuchtungen und Bekehrungen, dürfen nicht als das Ergebnis einer rein naturgemäßen, wenn auch unter dem Einfluß der Gnade sich vollziehenden psychologischen Entwicklung aufgefaßt werden; sie sind vielmehr als Wunder, als übernatürliche und außerordentliche Wirkungen darzustellen.
 6. Die psychologische Vertiefung dürfte wohl besser der Besprechung bzw. Auslegung zugewiesen werden, wenigstens, wenn sie eingehend ist, es sei denn, daß den Kindern die Geschichte bereits aus dem früheren Unterricht bekannt ist, so daß sie sogleich merken, die Ausmalung sei Zutat des Katecheten und nicht Text der hl. Schrift. Man halte stets daran fest, daß bei der Erweiterung ein zuwenig nicht so schlimm ist wie ein zuviel. Höher als die Methode steht die Wahrheit, der die Methode dienen soll, die sie aber nicht gefährden darf".
10. Nach Durchnahme mehrerer zusammengehöriger biblischen Geschichten sind dieselben zu wiederholen und die nötigen Zusammenhänge und Überblicks herzustellen, damit die Schüler nicht bloß abgerissene Ereignisse und Lehrstücke sich einprägen, sondern auch die systematische Verbindung und Folgerichtigkeit der christlichen Religion erfassen.
11. Zur fruchtbaren Behandlung des bibl. Unterrichtes ist der Gebrauch eines Kommentars unentbehrlich. Dr. Knecht's „Praktischer Kommentar zur

Bibl. Geschichte“ (Freiburg, Herder) ist bei der Vorbereitung zur Katechese zu benützen.

12. Auf der Mittel- und Oberstufe — 4.—8. Schuljahr — tritt der Katechismus mehr in den Vordergrund.

Zur Durchnahme des Katechismuspensums sind wöchentlich zwei Stunden zu verwenden, die der Geistliche zu erteilen hat, während der Lehrer in einer Wochenstunde die im Lehrplan verzeichneten Bibl. Geschichten durchnimmt.

Wo es möglich ist, soll der Geistliche auch auf der Unterstufe, besonders im 3. Schuljahr, den Katechismusunterricht erteilen.

13. Bei Erteilung des Katechismusunterrichtes kann die textentwickelnde (synthetische) oder die texterklärende (analytische) Methode zur Anwendung kommen. Die erste, weil von einer Anschauung ausgehend, verdient in den unteren Klassen den Vorzug. Das jeweilige Pensum (4 bis 6 Fragen) wird teils in akroamatischer, teils in dialogischer Weise frei vorgetragen, durch Beispiele, womöglich aus der Bibl. Geschichte, und durch Vergleiche erläutert und verständlich gemacht, dann unter Anwendung von Wiederholungsfragen mit den Schülern durchgesprochen und in die Fragen und Antworten des Katechismus zusammengefaßt.

14. Keine Bibl. Geschichte und kein Katechismuspensum darf den Kindern zum Auswendiglernen aufgegeben werden, bevor die Aufgabe in der Schule behandelt und dem Verständnis nahe gebracht ist. Der Schwerpunkt des Unterrichtes ist in die Schule und nicht in die häusliche Arbeit zu verlegen. Etwa die Hälfte einer Unterrichtsstunde soll für Abhören des aufgegebenen Lernstoffes und der Erklärungen, die andere Hälfte für die Vorbereitung des neuen Pensums verwendet werden. Bei Vortragen und Erklären des Lehrstoffes hat der Grundsatz zu gelten, daß auf allen Stufen nicht das Buch, sondern der Religionslehrer das Pensum darbietet. Das Buch ist nur ein Hilfsmittel für den Schüler zur Wiederholung des vom Lehrer Vorgetragenen. Das Lesenlassen des Pensums im Buche kann dem katechetischen Lehrvortrag folgen, ihn aber nicht ersetzen.

15. In jeder Klasse übt der Lehrer wöchentlich in einer halben Stunde die vorgeschriebenen Magnifikatlieder im Anschluß an den Lauf des Kirchenjahres ein. Es sollen jeweils die beiden ersten Strophen eines Liedes erklärt, auswendig gelernt und eingeübt werden.

In ungemischten Schulen, an welchen nur Lehrer des gleichen Religionsbekenntnisses angestellt sind, soll vom 4. Schuljahr ab wöchentlich eine Bibellesestunde abgehalten werden.

III. Die sittlich religiöse Gewöhnung.

16. Das im Religionsunterricht erarbeitete Wissen soll in die Tat umgesetzt werden. Deshalb hat der Religionsunterricht in die Betätigung der Religionslehre auszumünden. Nicht bloß das Verstehen, Wissen und Aussagen der religiösen und sittlichen Wahrheiten, sondern mehr noch das Leben nach den erkannten Wahrheiten, das Besserwerden, die Charakterbildung ist das höchste Ziel unseres Unterrichtes. Die nachhaltige Einwirkung auf Gemüt und Willen der Kinder muß sich der Religionslehrer besonders angelegen sein lassen. Er suche aber bei ihnen ein bewußtes Handeln aus eigener Überzeugung und aus freier Entschliebung zu erzielen; deshalb lege er einen großen Wert auf die Freiwilligkeit bei der Ausübung religiöser Handlungen des Schülers und auf das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit.

Das wird er freilich nur dann erfolgreich tun können, wenn er selber von den religiös-sittlichen Wahrheiten tief durchdrungen ist. Das, was er lehrt, soll vorher in ihm selber greifbare Gestalt und Verwirklichung gewonnen haben. Niemand kann Religion geben, als wer Religion besitzt.

17. Das erste Erfordernis für die religiöse und sittliche Belebung und Erwärmung der Kinder ist die Weihe der Religionsstunde. Diese soll mit einem Gebet oder religiösen Lied begonnen und geschlossen werden; womöglich richte sich das Schulgebet (Lied) nach dem Lehrstoff oder nach der Festzeit. Die im Katechismus enthaltenen Gebete sollen abwechselungsweise vor und nach dem Unterricht gebetet werden. Jedenfalls ist das gewohnheitsmäßige Hersagen des gleichen Gebetes während des ganzen Jahres zu vermeiden. Während des Religionsunterrichtes herrsche ein gemütvoller, andächtiger Lehrton und heiliger Ernst. Die Religionsstunde soll sich vor den anderen Unterrichtsstunden in ähnlicher Weise auszeichnen, wie der Sonntag vor den Werktagen. Der Religionslehrer nimmt teil am Lehramt der Kirche und hält mit den Kindern eine religiöse Erbauungsstunde. Darum ist alles Unheilige, Abstoßende, Triviale zu vermeiden. Hartes, ungerechtes Anfahren der Kinder, beschimpfende Äußerungen, rohe Ausdrücke, körperliche Züchtigungen, sollen im Religionsunterricht nicht vorkommen. Körperlich oder geistig schwächliche Kinder sind mit der größten Rücksicht zu behandeln. Der Katechet bemühe sich, den Religionsunterricht so zu gestalten, daß die Kinder mit Freude und lebhaftem Interesse daran teilnehmen, dann wird ihnen die Religion selber lieb und wert, und gern folgen sie dann den Anregungen ihres Katecheten, den sie mehr lieben als fürchten sollen.

18. Der Religionslehrer findet während des Unterrichtes häufig Gelegenheiten, die Kinder zur Übung der verschiedensten Tugenden anzuregen. Er veranlasse im passenden Augenblick die Kinder, einzeln oder gemeinsam, Akte des Glaubens, der Anbetung, Dankbarkeit, Hoffnung, Demut, Reue, Hingebung, Selbstaufopferung und Liebe zu erwecken. Auf die Pflege ernstster Frömmigkeit ist besonders Wert zu legen. Er ermuntere die Kinder zur Selbstbeherrschung und zeige ihnen, wie sie sowohl in der Schule als auch sonst im täglichen Leben durch christliche Selbstverleugnung und geordnete Arbeit ihren Willen kräftigen und ihren Charakter bilden können und sollen. Mit besonderer Sorgfalt suche der Katechet in den Kindern die Tugenden des Gehorsams, der Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, der Keuschheit und Mäßigkeit auszubilden. Die Kinder sind auf die dem religiösen und sittlichen Leben drohenden Gefahren (Versuchungen) vorzubereiten und zum siegreichen Widerstand gegen dieselben auszurüsten. Vom Religionsunterricht gilt im erhöhtem Maße der Grundsatz: *Non scholae sed vitae discimus*, nicht für die Schule, sondern für das Leben lernt das Kind und unterrichtet der Lehrer.

19. Von Zeit zu Zeit soll der Religionslehrer, hauptsächlich der Geistliche, die Schüler zur andächtigen Verrichtung der täglichen Gebete, zum gewissenhaften Besuch des Gottesdienstes und eifrigen Empfang der hl. Sacramente anleiten und hierüber befragen. Die Gebete müssen gut eingeübt werden, damit sie den Kindern stets gegenwärtig und geläufig bleiben. In der Kirche sind den Schülern besondere Plätze anzuweisen. Es ist darauf zu sehen, daß die Kinder im Gotteshause eine andächtige Haltung einnehmen und ihr Gebetbuch (Magnifikat) zu gebrauchen, sowie den heiligen Handlungen und kirchlichen Andachtsübungen mit innerer Teilnahme zu folgen verstehen. Die immer tiefere Einführung der Kinder in das richtige Verständnis des Kirchenjahres mit seinen Festen und hl. Zeiten soll der Geistliche wiederholt und nachdrücklich anstreben.

20. Neben der Überwachung der religiösen Übungen hat der Religionslehrer auch dem sittlichen Wandel der Schüler ein besonderes Augenmerk zu widmen. Gegen Schüler, welche sich Verfehlungen gegen Nächstenliebe, Eigentum und Keuschheit oder Rohheiten irgend welcher Art zu schulden kommen lassen, wird er strafend einschreiten oder solches Einschreiten veranlassen. Persönliche Rücksprache mit den Eltern und Fürsorgern der Schüler ist bei allen wichtigen Verstößen gegen die Sittlichkeit zu empfehlen.

B. Der Lehrplan.

Lehrbücher sind:

- a) für die Unterstufe (1., 2. und 3. Schuljahr): „Katholisches Religionsbüchlein für die unteren Klassen der Volksschulen des Erzbistums Freiburg“.
- b) für die Mittel- und Oberstufe (4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr): „Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für das Erzbistum Freiburg“, „Dr. Knecht, Biblische Geschichte für Schule und Haus“, „Magnifikat, Katholisches Gebet- und Gesangbuch für die Erzdiözese Freiburg“.

Nach den unter A I aufgestellten Grundsätzen und Zielen wird der folgende Lehrplan vorgeschrieben:

I. Lehrplan für 8-klassige Schulen.

1. Klasse.

Vorbereitungsunterricht: Das heil. Kreuzzeichen, der katholische Gruß, das Vaterunser und Ave Maria, das Gebet zum Jesuskindlein, zum gekreuzigten Heiland und zum heiligen Schutzengel. Kurze Erklärung der Kirche als Gotteshaus; Verhalten des Kindes im Gotteshaus beim Eintreten, während des Gottesdienstes und beim Verlassen der Kirche; Verhalten des Kindes im Elternhaus, gegen Eltern, Geschwister und andere Hausangehörige.

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9; Neues Testament Nr. 2, 4, 5, 7, 8, 9, 17, 19, 30, 31, 34, 38.!

Katechismus: Die aus den Bibl. Geschichten sich ergebenden Fragen, wie sie im Religionsbüchlein am Schluß des Kl. Katechismus („Inhaltliche Beziehungen zwischen Kl. Bibl. Geschichte und Kl. Katechismus“) verzeichnet sind, sollen inhaltlich beigezogen werden. Dazu kommen einige leicht verständliche Denkprüche, besonders über die Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes.

Lieder: Nr. 132, 119, 50.

2. Klasse.

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 2, 6, 10, 11, 21, 24, 27. Neues Testament Nr. 3, 6, 10, 11, 12, 14, 21, 24, 27, 28, 29.

Katechismus: Glaubenslehre, Frage 1—93.

Gebete: Die in der 1. Klasse gelernten Gebete sind zu wiederholen und näher zu erklären. Dazu kommen: Ehre sei dem Vater usw., Morgen-, Abend- und Tischgebete, das Apostolische Glaubensbekenntnis, die zehn Gebote Gottes, der Engel des Herrn.

Lieder: Nr. 27, 192, 53, 153, 67.

3. Klasse.

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 (alle kurzorisch); Neues Testament Nr. 1, 15, 18, 22, 23, 25, 26, 32, 33, 35, 36, 39.

Katechismus: Sitten- und Sakramentenlehre, Frage 94—174. Ist es dem Geistlichen nicht möglich, den Katechismusunterricht in der 3. Klasse zu geben, so wird er in einigen besonderen Stunden, womöglich außerhalb der Schulzeit, zu Beginn des 4. Schuljahres den Beichtunterricht erteilen.

Gebete: Wiederholung der in der 2. Klasse gelernten Gebete. Dazu kommen: Gute Meinung, Rosenkranzgeheimnisse und die auf S. X des Kleinen Katechismus angegebenen Gebete. Anleitung zum andächtigen Besuch der hl. Messe. Erklärung der Sonntagsfeier und der wichtigsten Kirchenfeste.

Lieder: Nr. 57, 60, 160, 188, 168.

4. Klasse.

Mittlerer Katechismus: Glaubenslehre, Frage 1 bis 149.

Gnaden- und Sakramentenlehre I. Teil, Frage 286 bis 317. Lehre vom Gebet, Frage 418—435. — Die besten Fragen sind auszulassen.

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 3, 4, 5 k (k = kurzorisch*), 7 k, 8 k, 9 k, 10 k, 11, 15, 17 k, 18, 34 k, 35 k, 36 k, 37, 45 k, 47 k, 48 k, 54, 55 k, 56, 60, 61.

Gebete: Neue und Vorfuß, Begrüßet sei Du Königin, Unter deinen Schutz und Schirm.

Kurze Erklärung der hl. Messe (Katechismus S. 145 bis 147), Einführung in den Gebrauch des „Magnifikat“.

Lieder: Nr. 24, 25, 28, 29, 31, 62, 154, 63, 172, 49. (154 melodisch = 218).

5. Klasse.

Mittlerer Katechismus: Sittenlehre, Frage 150 bis 285.

Sakramentenlehre II. Teil, Frage 318—417. — Die besten Fragen sind auszulassen.

Biblische Geschichte: Neues Testament Nr. 10 k, 11, 12, 15 k, 16 k, 20, 24, 33 k, 34, 40 k, 42 k, 43, 48, 49, 52, 58 k, 59 k, 60, 73, 74 k, 75 k, 76 k, 80 k, 90.

*) d. h. die mit k bezeichneten Nummern sind zu erzählen, beim Lesen zu erklären und inhaltlich abzufragen, brauchen aber von den Schülern nicht auswendig gelernt zu werden.

Gebete: Wiederholung der im vorigen Jahr gelernten Gebete. Neu zu lernen sind: Glaube, Hoffnung und Liebe (Frage 165, 168, 173), anderes Morgen- und Abendgebet, geistliche Kommunion, Gebet zur Bewahrung der Unschuld.

Durchzunehmen ist ferner das katholische Kirchenjahr (Katechismus S. 147 f.).

Lieder: Nr. 33, 34, 36, 37, 38, 39, 47, 80, 83, 179.

6. Klasse.

Mittlerer Katechismus: Dasselbe Pensum wie in der 4. Klasse mit Einschluß der besternten Fragen.

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 12 k, 13 k, 14, 29 k, 32 k, 44 k, 52, 53, 62 k, 70, 71, 73 k, 74, 75 k, 77, 81 k, 84 k, 85 k, 86, 90, 91, 93, 94 k.

Gebete: Wiederholung der im vorigen Jahr neu gelernten Gebete. Neu zu lernen sind: anderes Tischgebet (vor und nach dem Essen); Gebet vor und nach dem Unterricht und das „Gedenke o gütigste Jungfrau“. Die christliche Tages- und Lebensordnung (Katechismus S. 148 f.) ist den Schülern inhaltlich einzuprägen.

Lieder: Nr. 262, 193, 136, 157, 276, 150, 281a, 184, 182, 104.

7. Klasse.

Mittlerer Katechismus: Dasselbe Pensum wie in der 5. Klasse mit Einschluß der besternten Fragen.

Biblische Geschichte: Neues Testament Nr. 26 k, 27 k, 29 k, 46 k, 64, 65 k, 68, 69, 71 k, 77 k, 78 k, 79, 81, 83, 85 k, 86, 87, 93, 94 k, 95, 96 k, 97, 98 k, 100.

Gebete: Wiederholung der im vorigen Jahre neu gelernten Gebete. Neu zu lernen sind: Donnerstags- und Freitagsgebet, O meine Gebieterin, o meine Mutter. Ausführliche Erklärung des Kirchenjahres.

Lieder: Nr. 127 oder 272, 221, 66, 275, 174, 211, 226, 88, 52, 183.

8. Klasse.

Mittlerer Katechismus: Mit apologetischer Behandlung sind zu wiederholen der 1., 2., 3., 9. und 12. Glaubensartikel, das 1., 6. und 7. Gebot Gottes, die Lehre von der Tugend und Vollkommenheit, von der Gnade, hl. Delung, Priesterweihe, Ehe, vom Gebet und von den Zeremonien. Ferner hat der Geistliche in dieser Klasse den Abriß der Kirchengeschichte (Katechismus S. 149 ff.) durchzusprechen und inhaltlich abzufragen. Ist das 8. Schuljahr mit anderen kombiniert, so wird seine Ausnahmestellung als Abschlußklasse etwas

zurücktreten müssen; doch ist stets auf die besonderen Bedürfnisse der Entlassschüler Rücksicht zu nehmen.

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 1 k, 30, 58, 65 k, 66 k, 69 k, 72 k, 79 k, 88 k.

Neues Testament Nr. 21 k, 23, 31 k, 38, 39, 51, 84, 88, 89, 91, 103 k, 105.

Gebete: Alle bisher gelernten Gebete sind zu wiederholen.

Lieder: Nr. 195, 146, 176, 73, 79, 101, 69, 189, 220, 233.

II. Lehrplan für 6- und 4-klassige Schulen.

Wo mehrere Schuljahre zusammen unterrichtet werden, ist für die ganze Abteilung das gleiche Pensum durchzunehmen.

In 6-klassigen Schulen, in welchen das 4. und 5., sowie das 7. und 8. Schuljahr kombiniert sind, gilt der gleiche Lehrplan wie für 8-klassige Schulen; nur ist in der 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) und in der 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) jeweils ein zweijähriger Turnus einzuhalten.

Auch in der 4-klassigen Schule gilt der Lehrplan für 8-klassige Schulen. Hier hat das kombinierte 2. und 3. Schuljahr (2. Klasse) mit dem Pensum der 2. und 3. Klasse, das 4. und 5. Schuljahr (3. Klasse) mit dem Pensum der 4. und 5. Klasse, das 6., 7. und 8. Schuljahr (4. Klasse) mit dem Pensum der 6., 7. und 8. Klasse abzuwechseln.

Mit der Einübung der Gebete ist kein Wechsel nach Klassen vorzunehmen, sondern jedes Schuljahr lernt die Gebete, welche im Lehrplan für 8-klassige Schulen der entsprechenden Klasse zur Aufgabe gemacht werden; so lernt z. B. das 4. Schuljahr die Gebete der 4. Klasse, das 5. Schuljahr jene der 5. Klasse usw.

III. Lehrplan für 2-klassige Schulen.

Auf der Mittel- und Oberstufe (4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr) wird in einem 5-jährigen Kursus nacheinander das Pensum der 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse durchgenommen; doch gilt auch hier die obige Bemerkung über die Einübung der Gebete.

Auf der Unterstufe (1., 2. 3. Schuljahr) ist ein 2-jähriger Turnus einzuhalten, an dem sich jeweils die Kinder des 1. Schuljahres nach Möglichkeit zu beteiligen haben.

a. Turnus des 1. Jahres (Unterstufe).

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 27; Neues Testament Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 17, 19, 21, 22, 27, 28, 30, 31, 34, 38, 39.

Kleiner Katechismus: Glaubenslehre [Frage 1—93.

Gebete: Ehre sei dem Vater usw., Morgen- und Abend- und Tischgebete, das Apostolische Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote Gottes, der Engel des Herrn.

Lieder: Nr. 119, 132, 192, 53, 67.

b. Turnus des 2. Jahres (Unterstufe).

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 3, 4, 5, (12—21, 24), die eingeklammerten Nummern sind kurzfristig durchzunehmen. — Neues Testament Nr. 1, 2, 3, 11, 14, 15, 23, 24, 25, 26, 29, 32, 33, 35, 37.

Kleiner Katechismus: [Sitten- und Sakramentenlehre, Frage 94—174.

Gebete: Die gleichen wie in der 3. Klasse im Lehrplan für 8-klassige Schulen.

Lieder: Nr. 57, 60, 160, 50, 168.

Die Kinder des 1. Schuljahres sollen so gut als möglich bei der Durchnahme des jeweiligen Turnus herangezogen werden. Durch gelegentliche einfache Fragen soll ihre Aufmerksamkeit und Teilnahme am Unterricht des 2. und 3. Schuljahres lebendig erhalten werden. Die grundlegenden Wahrheiten der Biblischen Geschichte sind ihnen in kurzen Sätzen leicht verständlich vorzutragen. Das Kreuzzeichen, das Vaterunser und Gegrüßet seist Du Maria, das Gebet zum Jesuskind, zum gekreuzigten Heiland, zum hl. Schutzengel und verschiedene Denksprüche sind mit ihnen gesondert einzüben. Der religiöse Anschauungsunterricht, das Zeigen und Erklären von Bildern, die anschauliche, leicht verständliche Sprache müssen hier besonders beachtet werden.

IV. Lehrplan für außergewöhnliche Fälle.

Sollte in einer Schule die Kombination des 3. und 4. Schuljahres unvermeidlich sein, so haben die Kinder des 3. Schuljahres die Lehrbücher der Oberstufe zu gebrauchen. In diesem Falle ist der Lehrplan der 8-klassigen Schulen in der Weise zu Grunde zu legen, daß mit dem Turnus der 4. und 5. Klasse abgewechselt wird, während die oberen (5.—8.) Schuljahre den gleichen dreijährigen Kursus wie die 4. Klasse der 4-klassigen Schulen zu befolgen haben.

V. Kommunionunterricht.

Die Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion, an welcher alle Kinder längstens im 11. Lebensjahre sich beteiligen sollen, ist wie bisher in zwei besonderen wöchentlichen Unterrichtsstunden vom Advent ab vorzunehmen. In diesem Unterricht sind zu behandeln: Die Lehre von der Gnade und den Sakramenten im allgemeinen, die Lehre vom Altar- und Bußsakrament. Die Bibl. Geschichten Nr. 40, 41 und 42 des Alten Testaments sind zu lesen, Nr. 36 und 70 des Neuen Testaments auswendig zu lernen. Die Liturgie der hl. Messe und die liturgischen Gegenstände sollen genügend erklärt werden. Auf die asketische Vorbereitung der Kinder ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Vorstehender Lehrplan tritt mit Schulbeginn 1919 in Kraft. Die kombinierten Klassen haben mit der zweiten Stufe des 2- bzw. 3- oder 5-jährigen Kursus zu beginnen.

Freiburg, 22. April 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

Vorstehender Lehrplan ist in Hestformat bei der J. Dilgerschen Buchdruckerei in Freiburg i. Br., Herrenstraße 8, erhältlich. Die Druckerei gibt auch den zweiten Teil des neuen Lehrplans auf zwei Blättern in Wandformat heraus; das eine Blatt ist für die Unterstufe (1.—3. Schuljahr), das andere für die Mittel- und Oberstufe (4.—8. Schuljahr) bestimmt.

Wir ermächtigen die Pfarrvorstände, die der Zahl der geistlichen Katecheten und der Religionsklassen entsprechenden Lektionspläne in Hest- bzw. Wandformat auf Kosten der Kirchenfonds zu beziehen. Es empfiehlt sich, in jeder Religionsklasse die beiden Lektionspläne in Wandformat bald anzubringen.

Freiburg, 2. Mai 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 5. 1919 Nr H553.)

Revision der kirchlichen Gebäude in Hohenzollern.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Die für die vier hohenzollernschen Dekanate von uns bestellten Baurevisoren, nämlich:

Bauwertmeister Deutschmann in Sigmaringen für das Dekanat Sigmaringen,

Fürstl. Bauinspektor Hecker in Hechingen für das Dekanat Hechingen,

Bauwertmeister Ott in Hechingen für das Dekanat Beringen,

Stadtbaumeister Schönbacher in Haigerloch für das Dekanat Haigerloch

sind von uns beauftragt, eine genaue Besichtigung und Einschätzung der kirchlichen Gebäude aller Pfarreien ihres Bezirkes vorzunehmen, und werden demnächst mit ihrem Geschäfte beginnen.

Die Kirchenvorstände wollen den Herren Baurevisoren welche ihre Ankunft wenigstens eine Woche zuvor anzeigen werden, bei diesem Geschäfte jede Unterstützung, insbesondere auch durch Bereitstellung einer etwa benötigten Hilfsperson, gewähren und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Freiburg, 2. Mai 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 5. 1919 Nr 5305.)

Religionsunterricht in den Volksschulen.

Ueber den Stand der religiösen Unterweisung an den Volksschulen ist für das Jahr 1918/19 kein Bericht zu erstatten.

Freiburg, 2. Mai 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

